



Das neue Messstellenbetriebsgesetz (MStBG): Was wird aus dem guten alten Ferrariszähler?

Nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) am 01.09.2016 wurden die erwarteten Rahmenbedingungen für die Ablösung des elektromechanischen Stromzählers durch die neuen elektronischen Stromzähler, ob in Form der "modernen Messeinrichtung (mME)" oder des "intelligenten Messsystems (iMSys)", endgültig manifestiert.

Jedoch bestehen immer noch Unklarheiten über Einbaufristen und Übergangszeiten für die bisherigen Ferrariszähler, existiert doch im neuen Messstellenbetriebsgesetz (MStBG) kein explizites Einbauverbot für diesen Stromzählertyp. Tatsächlich fördern vermeintliche Preisvorteile und längere Eichlaufzeiten die Überlegungen der Messstellenbetreiber, den Turnuswechsel bzw. den Einbau von Reparaturzählern solange wie nur möglich auszudehnen. Der Paragraph 31, Absatz 4 des MStBG bietet dem zuständigen Messstellenbetreiber diese Einbauoption bis Ende 2019, da ein fehlender Nachweis der letzten drei Jahresverbrauchswerte für den betroffenen Messpunkt eine Ausrüstung mit elektronischen Zählern erst ab 2020 vorschreibt.

§31(4) "...Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach den Absätzen 1 und 3 ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte nach Satz 1 vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe nach Absatz 3 Nummer 4..."

Schließlich lässt die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Preisobergrenzen je Messstelle auch an dieser Stelle weitere Interpretationsmöglichkeiten für die Ausstattung eines Messpunktes bis Ende 2031 zu:

§32 "...Die Ausstattung einer Messstelle mit einer modernen Messeinrichtung nach § 29 Absatz 3 ist wirtschaftlich vertretbar, wenn für den Messstellenbetrieb für jeden Zählpunkt nicht mehr als 20 Euro brutto jährlich in Rechnung gestellt werden..."

Sicherlich finden sich noch weitere Ansatzpunkte für die Umgehung der Einbauverpflichtung moderner Messeinrichtungen. Dagegen sprechen aber handfeste wirtschaftliche und technologische Aspekte, die vielleicht so manch einen zögerlichen Verantwortlichen des Messstellenbetriebs doch noch umstimmen könnten.



Einige Punkte seien in der Kürze an dieser Stelle genannt:

- Höhere Investitionen werden nur auf später verschoben, müssen aber spätestens 2032 getätigt werden
- Ein konstanter Zähleraustausch bedeutet eine moderatere Investitionskurve gegenüber einer ansteigenden Kurve am Ende der Schonfrist
- Marktrelevante Auswirkungen zum Nachteil des Messstellenbetreibers, wenn der Endkunde eine Vergleichbarkeit der Technologien hat ("Mein Nachbar hat aber...")
- Netzdienlichkeit: Gerade der grundzuständige Messstellenbetreiber profitiert als Netzbetreiber von stark verbesserten Analyse- und Steuermöglichkeiten der modernen Messgeräte

Summa Summarum: Weiter wie bisher ist sicherlich möglich, ABER neue Technologien bedeuten in jedem Fall neue Marktpotentiale. Sonst ist der Wettbewerber vielleicht schneller...